

Geländeordnung

Sport- und Naturfreunde

München e.V.

(„SUN München“)

in der Fassung vom 18.07.2015

Zutritt

Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vereins das Recht, das Vereinsgelände zu betreten und sich darin im Rahmen der gültigen Vorschriften aufzuhalten. Hiervon ausgenommen sind jene Mitglieder, gegen die ein Geländeverbot ausgesprochen wurde.

Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Gelände nur in Begleitung der Eltern oder eines von ihnen beauftragten erziehungsberechtigten Mitgliedes gestattet.

Gäste und Mitgliedschaftsanwärter melden sich grundsätzlich unverzüglich nach Betreten des Geländes bei einem Vorstandsmitglied (sh. Gästeregelung).

Der an die Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter ausgegebene Geländeschlüssel ist Besitz des Vereins und somit nicht unübertragbar. Eine Weitergabe oder Überlassung an einen Dritten ist grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen werden ggf. vereins- und zivilrechtlich verfolgt.

Unbekannten Personen und Amtspersonen darf nur mit Zustimmung des Vorstandes Zutritt zum Gelände gewährt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und die geltenden Vorschriften kann ein Vorstandsmitglied den Zutritt zum Gelände verweigern. Der Gesamtvorstand ist aber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die in einem derartigen Fall tätig gewordene Vollzugsperson hat eine schriftliche Meldung vorzulegen, aus der Person, Grund und Zeit des Geländeverbotes ersichtlich sind. Im Anschluss daran hat der Vorstand die Sache zu prüfen und den endgültigen Beschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Unbefugtes Betreten des Vereinsgeländes wird vereins- und strafrechtlich verfolgt.

Aufenthalt und Bewegungsfreiheit

Der Aufenthalt auf dem Gelände soll nur der Erholung nach dem FKK-Gedanken bei sportlicher Betätigung sowie dem Interesse des Vereins dienen. Die Ausweitung des Geländebesuches zum Wohnsitz (auch vorübergehend) ist nicht gestattet. Von dieser Regelung ist selbstverständlich der Aufenthalt im Urlaub ausgenommen.

Geländeteile, die Einsicht von außen gewähren, dürfen nicht in unbedecktem Zustand betreten werden. Hiervon sind insbesondere der Parkplatz und die gesamte Zaunregion betroffen.

Sauberkeit und Hygiene

Für alle Mitglieder muss es selbstverständlich sein, zur Sauberkeit und Hygiene auf dem Vereinsgelände beizutragen. Neben dem Vereinsgelände gilt dies besonders in den Toiletten und in sämtlichen Wasch- und Duschanlagen. Technische Fehler an diesen Anlagen sind sofort dem Vorstand zu melden. Selbstverschuldete Verunreinigungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

Das gesamte Gelände einschließlich der Camping-plätze ist von Abfällen und Unrat freizuhalten. Eine Abfallentsorgung auf dem Vereinsgelände ist nicht möglich. Private Abfälle (Küchenabfälle etc.) sind jeweils selbst zu entsorgen.

Baum- und Buschschnitt aus dem eigenen Platzbereich ist ebenfalls zeitnah selbst zu entsorgen. Auf den Kompostplätzen ist nur die Ablagerung von Gras und Laub erlaubt.

Mitarbeit

Jede Einheit und die Mitgliedschaftsanwärter haben die Pflicht, bei der Instandsetzung und Instandhaltung des Geländes mitzuwirken. Diese Mitarbeit ist unentgeltlich. Die Arbeiten werden je nach körperlicher und fachlicher Eignung vom jeweiligen Arbeitseinsatzleiter individuell zugeteilt.

Den Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Notwendigkeit von Sonderarbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Nur auf Antrag und bei ausreichender Begründung können Arbeitsstunden mit Entgelt ersetzt werden. Die Höhe des Ersatzbetrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Sportplätze und Sportgeräte

Die Sportplätze und Sportgeräte können grundsätzlich von jedem Vereinsmitglied benutzt werden. Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Wartung und Instandhaltung obliegt dem Vorstandsmitglied, das mit der Organisation des Vereinssportes beauftragt ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Durchführung dieser Aufgabe aktiv mitzuwirken.

Die Jugend jeden Alters ist bei Spiel und Sport zu beteiligen und zur Fairness anzuhalten. Sie ist ebenfalls zur Instandhaltung der Sportgeräte und Anlagen verpflichtet.

Ballspiele jeglicher Art sind nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen und Flächen erlaubt.

Liege- und Campingplätze

Die Mitglieder können auf den Liegewiesen frei ihre Plätze wählen. Stammliegeplätze können nicht reklamiert werden.

Auf Antrag kann Mitgliedern vom Vorstand ein Campingplatz zugewiesen werden, der im Rahmen der Campingordnung zu gestalten und zu erhalten ist. Für Wohnmobile können Plätze in den ersten beiden Reihen entlang des Parkplatzes vergeben werden. Alle Wohnwagen auf dem Gelände sind dauerhaft in fahrbereitem Zustand zu halten. Sie müssen zugelassen sein, auf eine TÜV-Prüfung kann in eigener Verantwortung verzichtet werden, solange keine behördlichen Einwände erhoben werden. Wohnmobile /Campingbusse müssen zugelassen sein und bedürfen der regelmäßigen TÜV-Prüfung.

Für Gasanlagen in Wohnmobilen und Wohnwagen ist aus Sicherheitsgründen die regelmäßige Gasprüfung alle 2 Jahre zwingend vorgeschrieben. Der Verein wird weiterhin jährlich einen Termin für die Gasprüfung anbieten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist der Verein berechtigt, den Stellplatz zu kündigen. Für die Sicherheit der Gasanlagen in den Vorzelten sind die Mitglieder verantwortlich. Eine regelmäßige Sichtkontrolle und Prüfung der Gasleitungen und Druckregler wird empfohlen. Gasflaschen dauerhaft außerhalb des Vorzeltes/ Wohnwagens aufzustellen ist, aus Gründen der Sicherheit verboten.

Jeder Wohnwagen/Campingplatz ist mit einem Schild zu versehen, das Platznummer, Name und Telefonnummer enthalten muss.

Neuanpflanzungen oder Veränderungen des zugewiesenen Campingplatzes sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand vorzunehmen.

Feststehende Vorzelte dürfen die Länge des Wohnwagens nicht überschreiten. Der Innenausbau von Vorzelten (Verkleidung der Zeltwände) ist nicht zulässig. Die zulässige Tiefe der Podien/Vorzelte beträgt maximal 2,6 Meter.

Geländeruhe

Nachtruhe gilt von 24:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Für Feiern, die über 24:00 Uhr ausgedehnt werden, steht die Geländehütte im Rahmen der Hausordnung zur Verfügung. Eine Ruhestörung der Nachbarn ist unter allen Umständen zu vermeiden. Bei Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand Sonderzeiten festgelegt.

Die Lautstärke von Tonträgern ist auch am Tage so zu regeln, dass die allgemeine Ruhe gewährleistet ist.

Geräuschvolles Basteln, sowie Rasenmähen ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Baden

Das Schwimmen in den auf dem Gelände befindlichen Gewässern und Schwimmbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Personen- oder Sachschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Benutzers entstanden sind, kann die Haftung nicht an den Verein abgeleitet werden.

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und hierfür gekennzeichneten Teil benutzen.

Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Bad gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Die Schwimmbeckenanlage soll nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Außer Schwimmhilfen sollen keine Gegenstände, wie Gummitiere, Luftmatratzen, Bälle und ähnliches mit in die Anlage genommen werden.

Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, oder an infektiösen Krankheiten, Hautausschlägen, offenen Wunden und dergleichen leiden, muss im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zum Schwimmbad verwehrt werden. Den Weisungen von Vorstandsmitgliedern ist unbedingt Folge zu leisten.

Beschädigungen und Verunreinigung von Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz. Werden Verunreinigungen oder Beschädigungen wahrgenommen, so ist darüber dem Vorstand sofort zu berichten.

Fotografieren und Filmen

Auf dem Gelände ist das Fotografieren und Filmen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind gegeben bei Familienangehörigen und erkennbaren Personen, die ihre Einwilligung hierzu gegeben haben. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung der Eltern einzuholen. Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen. Bei Verstoß gegen diese Einschränkungen können Betroffene die Löschung der jeweiligen Aufnahmen verlangen.

Wird auf dem Gelände über das vorstehende Maß hinaus z.B. für vereinsinterne Dokumentationen fotografiert oder gefilmt, so nur mit Genehmigung des Vorstandes. Diese Genehmigung ist dem Fotografen oder Filmern schriftlich zu bestätigen.

Fahrzeuge und Caravans

Auf dem Gelände darf grundsätzlich nur im Schrittempo und auf den dafür bestimmten Straßen und Wegen gefahren werden. Das Befahren der durch Verbotsschilder abgesperrten Zufahrtswege zu den Campingplätzen ist nur bei Auf- und Abzug des Campingfahrzeuges bzw. Zeltes gestattet. Das Parken innerhalb dieser Zone ist nur in Sonderfällen erlaubt.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem als Parkplatz ausgewiesenen Geländeteil abgestellt werden. Campingfahrzeuge können generell nur auf den zugewiesenen Plätzen und nur mit Genehmigung des Vorstandes kurzfristig auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Das Reparieren oder Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Ablassen von Motorenöl ist untersagt.

Arbeitsgeräte

Die vereinseigenen Geräte dienen der Erhaltung und dem Ausbau des Vereinsgeländes. Die Geräte verwaltet das Vorstandsmitglied, das mit der Geländearbeit beauftragt ist. Die Geräte werden grundsätzlich in sauberem, gebrauchsfähigem Zustand herausgegeben und müssen nach Beendigung des Arbeitseinsatzes wieder in gereinigtem Zustand abgeliefert werden. Die Geräte sind fachlich und schonend zu behandeln. Eventuelle Schäden oder Verluste sind sofort zu melden.

Eine Benutzung der Vereinsgeräte für private Arbeiten ist nur in Sonderfällen möglich, jedoch keinesfalls an Tagen des allgemeinen Geländearbeitsdienstes. Für Beschädigungen an entliehenen Vereinsgeräten übernimmt grundsätzlich der Empfänger die Haftung.

Feuer- und Grillstellen

Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.

Das Verbrennen von Gestrüpp und Holzabfällen ist nur auf einem vom Vorstand bestimmten Platz und unter ständiger Kontrolle einer hierfür bestimmten Aufsichtsperson gestattet.

Diese Regelung hat auch für das Sommerfest seine Gültigkeit.

Das Rauchen ist grundsätzlich so einzurichten, dass keine Gefahr für die Allgemeinheit droht. In der Vereinshütte gilt nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung ein Rauchverbot.

Es ist selbstverständlich, dass ein eventueller Brand sofort zu melden ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der Löschmannschaft unverzüglich zur Verfügung zu stellen, um den Brandherd einzudämmen.

Das dauerhafte Errichten und Aufstellen von Grill- und Kochgeräten sowie offene Feuerstellen sind nur auf den ausgewiesenen Plätzen zulässig.

Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren auf das Gelände ist grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich nicht nur auf die Sommermonate, sondern ist das ganze Jahr über gültig.

Unfälle

Für Unfälle auf dem Gelände übernimmt der Verein keine Haftung. Eltern haften für ihre Kinder.

Eine Gruppen-Unfallversicherung besteht nur für Unfälle, die den Mitgliedern bei Arbeiten auf dem Vereinsgelände zustoßen. Diese Unfallversicherung tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn sich dieser Unfall während eines vom Vorstand angesetzten und überwachten Arbeitseinsatzes ereignet.

Gästeregelung

Außer den Mitgliedern unseres Vereins steht unser Gelände folgenden Personen gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühren offen:

1.)

Mitgliedern anderer, dem DFK angeschlossener Vereine mit gültigem FKK-Ausweis und ausländischen Gästen mit gültigem INF-Ausweis.

Diese Personen müssen sich bei Ankunft unverzüglich bei einem Vorstandsmitglied ggf. bei einer beauftragten Person unter Vorlage ihres Vereinsausweises anmelden. Die persönlichen Daten werden notiert. Bei einem eintägigen Aufenthalt ist die Tagesgebühr sofort zu entrichten. Ein Torschlüssel wird nur bei mehrtägigen Aufenthalten ausgegeben.

2.)

Personen, die nicht unter die Gruppe 1) fallen:

a)

Nichtmitgliedern von FKK-Vereinen kann nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes maximal bis zu fünf Mal im Jahr Zutritt in unser Gelände gestattet werden. Der Gastgeber in Begleitung seines Gastes, sowie Mitgliedschaftsinteressenten melden sich sofort persönlich bei einem Vorstandsmitglied ggf. bei einer beauftragten Person. Diese vermerken den Namen des Gastes sowie des Gastgebers. Die Entrichtung der Tagesgebühr (sh. Gebührenregelung) berechtigt den Gast zum Tagesaufenthalt in unserem Vereinsgelände. Eine Übernachtung der genannten Personen auf unserem Gelände ist in Ausnahmefällen möglich. Der Gastgeber haftet für das ordnungsgemäße und sittlich einwandfreie Verhalten seines Gastes im Sinne unserer Satzung und Ordnungen.

b)

Mitgliedschaftsinteressenten kann zur Besichtigung unseres Geländes einmal freier Eintritt gewährt werden. Im Wiederholungsfall ist die Tagesgebühr zu entrichten und nach angemessener Zeit (max. 4 Wochen) Antrag auf Aufnahme zu stellen.

c)

Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich bei unserem alljährlichen Sommerfest. Diese Feier gilt als "Tag der offenen Tür". Der Gast hat an diesem Tag jedoch frühestens um 17:00 Uhr Geländezutritt. Falls Gäste das Gelände am nächsten Tag nicht bis 10.00 Uhr verlassen haben, gelten die Bestimmungen der Ziff. 2 a) Unberührt von dieser Ausnahmeregelung bleibt der letzte Satz aus 2 a).

Haftung

Alle auf das Vereinsgelände verbrachten und abgestellten privaten Gegenstände (z.B. Wohnwagen, Zelt oder Einrichtungsgegenstände) unterliegen einzig und allein der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht des Eigentümers. Sie werden auf Eigenrisiko auf das Gelände verbracht und dort abgestellt.

Bei Diebstahl, Einbruch, Entwendung, Beschädigung oder Brand dieser Gegenstände oder Fahrzeuge übernimmt der Verein keinerlei Haftung.